



Oberösterreichischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten
4021 Linz • Landhausplatz 1

Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags

gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG iVm. Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landes-Verfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

„Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft. Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“

COM(2020) 98 final vom 11. März 2020

I. Ergebnis

Teile der Mitteilung stehen in einem Spannungsverhältnis zum Subsidiaritätsprinzip.

II. Analyse

1. Die Kommission legt mit dieser Mitteilung einen umfassenden Rahmen für die Kreislaufwirtschaft vor und stellt die Grundsätze, nach denen die Kommission in den nächsten Jahren diesen Rechtsbereich gestalten will, dar. Dabei wird vor allem das Ziel verfolgt, einen Rahmen für die Produktpolitik zu schaffen, damit nachhaltige Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle zur Regel werden. Verbrauchsmuster sollen so verändert werden, dass schon von vornherein kein Abfall erzeugt wird. Weiters plant die Union, Abfälle generell zu verringern und sicherzustellen, dass die EU über einen gut funktionierenden Binnenmarkt für hochwertige Sekundärrohstoffe verfügt. Der Mitteilung angeschlossen ist eine Auflistung von 35 legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen, die bis 2023 durchgeführt werden sollen.
2. Auf Grund des allgemeinen Charakters der vorliegenden Mitteilung, bei der es sich nicht um einen konkreten Rechtsvorschlag, sondern um die Ankündigung neuer Rechtsakte handelt, ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt des EU-Rechtsetzungsprozesses noch nicht möglich, ein abschließendes Urteil über die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips durch die vorgeschlagenen Rechtsakte abzugeben. Auf Grund der in der Mitteilung enthaltenen Hinweise ist es jedoch sehr wohl möglich, bestimmte Tendenzen zu erkennen, und diese einer Subsidiaritätsbewertung zu unterziehen.

3. Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2019 eine Resolution¹ an die gesetzgebenden Gremien der Europäischen Union beschlossen, in der diese ersucht werden, ein europaweites Umwelt-Label für Elektrokleingeräte zu schaffen, das den Konsumenten über die Reparaturfreundlichkeit des Produkts informiert (Repair-Siegel). Der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten des Oö. Landtags begrüßt daher ausdrücklich, dass die Reparierbarkeit von Produkten ausdrücklich als Nachhaltigkeitsgrundsatz in den Aktionsplan aufgenommen wurde (Seite 4) und dass durch eine Überarbeitung des EU-Verbraucherrechts sichergestellt werden soll, dass die Verbraucher zuverlässige und sachdienliche Informationen über Produkte erhalten, einschließlich Informationen über die Verfügbarkeit von Reparaturdiensten, Ersatzteilen und Reparaturanleitungen (Seite 6).
4. Im Bundesvergabegesetz 2018, das die EU-Vorgaben für das öffentliche Beschaffungswesen umsetzt, ist bereits jetzt eine verpflichtende Bedachtnahme auf ökologische Aspekte vorgesehen. Wenn die Kommission nun im Aktionsplan ankündigt, künftig verbindliche Mindestkriterien und Zielvorgaben für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung sowie ein System einer obligatorischen Berichterstattung und Überwachung der Mitgliedstaaten einzuführen, dann stellt dies eine Verschärfung dar, die zu praktischen Problemen führen kann. Die Möglichkeit zur Berücksichtigung ökologischer Vergabekriterien ist nämlich stark vom Gegenstand des Auftrags und von den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten abhängig. Zwingend einzuhaltende unionsrechtliche Zielvorgaben könnten die Rücksichtnahme sowohl auf den Auftragsgegenstand als auch auf nationale, regionale und lokale Gegebenheiten behindern und sind daher im Lichte des Subsidiaritätsprinzips wohl zu hinterfragen (Seite 6).
5. Der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten des Oö. Landtags hat bereits in seiner Stellungnahme² zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, COM(2017) 753 vom 1. Februar 2018, seine kompetenzrechtlichen Bedenken zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Installation von Anlagen für den freien Zugang zu Wasser an öffentlichen Orten geäußert. Diese nicht von Art. 191 AEUV gedeckte Verpflichtung der Mitgliedstaaten findet sich als „Einrichtung von Trinkwasseranlagen in öffentlichen Räumen“ auch im vorliegenden Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft wieder (Seite 10). Der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten erneuert daher seine Kritik an dieser Regelung und unterstreicht seine Kompetenz-, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken.
6. Die auf Seite 13 angekündigte Förderung von Initiativen zur Verringerung der Bodenversiegelung wird inhaltlich begrüßt, sofern sich diese Initiativen auf nichtverbindliche Maßnahmen beschränken. Der regionale Charakter der Frage der Bodenversiegelung ist so offensichtlich, dass Maßnahmen der Union hier allenfalls unterstützend eingreifen können, wollen sie nicht Gefahr laufen, in einem Bereich regelnd tätig zu werden, welcher unzweifelhaft

¹ Beilage 1074/2019, XXVIII. GP.

² Beilage 31014/2018, XXVIII. GP.

besser auf Ebene der Regionen und Mitgliedstaaten geregelt werden kann. Aus Gründen der Subsidiarität ist daher den Mitgliedstaaten und Regionen in dieser evident regionalen Frage ein ausreichender Handlungsspielraum zu belassen.

7. Auf Seite 15 kündigt die Kommission neue Zielvorgaben für die Abfallreduzierung bei bestimmten Abfallströmen an. Das Ziel einer generellen Abfallreduzierung wird in vollem Umfang begrüßt; gleichzeitig wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass die zur korrekten Erreichung dieser Zielvorgaben erforderlichen Leitlinien von der Kommission in der Vergangenheit erst so spät veröffentlicht wurden, dass derzeit noch Unklarheit besteht, ob und wie die aktuell geltenden Vorgaben in den Mitgliedstaaten erreicht werden können. Der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten regt daher an, bei den neuen Zielvorgaben mit Augenmaß vorzugehen, um es den Mitgliedstaaten und Regionen zu ermöglichen, die angestrebten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können.
8. Ebenfalls auf Seite 15 wird angekündigt, die Systeme der Getrennsammlung von Abfällen unionsweit zu harmonisieren. Dabei soll etwa die Zugänglichkeit von Getrennsammelstellen ebenso geregelt werden wie einheitliche Abfallbehälterfarben, harmonisierte Symbole für Abfallarten sowie Produktetiketten. Der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten unterstützt das Ziel einer besseren Abfalltrennung, bezweifelt jedoch, dass es dazu unbedingt einer unionsweiten einheitlichen Regelung von Abfallbehälterfarben und Symbolen bedarf. Diese angekündigten Maßnahmen erwecken nicht den Eindruck, (im Sinn des Verhältnismäßigkeitsprinzips) zur Erreichung des angestrebten Ziels tatsächlich erforderlich zu sein und stellen (im Sinn des Subsidiaritätsprinzips) wohl keinen Bereich dar, in dem es zwingend die Regelung einer höheren Ebene benötigen würde. Maßnahmen mit einer derartigen Eingriffstiefe in das Alltagsleben haben das Potential, in der öffentlichen Meinung als klassisches Beispiel einer EU-Überregulierung ohne echten Nutzen wahrgenommen zu werden. Von einer unionsrechtlichen Harmonisierung der Getrennsammlung wird daher unter Hinweis auf das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip dringend abgeraten.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass trotz der grundsätzlichen Unterstützung des Ziels einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft durch den Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten des Oö. Landtags einige im neuen Aktionsplan angekündigten Maßnahmen den mitgliedstaatlichen Regelungs- und Handlungsspielraum unnötig einschränken. Besonders die Ankündigung zwingender Vorgaben für ökologische Beschaffungskriterien und die Harmonisierung der Getrennsammlung stehen in einem Spannungsverhältnis zum Prinzip der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 5 Abs. 3 und 4 EUV.